

(3) Es stellt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission operative Arbeitskräftebilanzen auf.

§6

(1) Das Ministerium bestimmt die Grundsätze und bestätigt daraus abgeleitete Richtlinien der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung:

- a) für die Berufsausbildung der Jugend und für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter,
- b) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrmeister, Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher sowie der Lehrer in den technischen Betriebsschulen.

(2) Es organisiert

- a) die Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern und verteilt die Absolventen der Berufspädagogischen Institute und anderer Institute der Berufsausbildung,
- b) Kurse für die Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher sowie der leitenden Mitarbeiter der Ausbildungsstätten und staatlichen Organe.

(3) Es arbeitet Grundsätze aus für die Ausbildung von Spezialisten auf dem Gebiet der Arbeitsökonomie, der Technischen Arbeitsnormung und des Arbeitsschutzes.

§ 7

Das Ministerium arbeitet Grundsätze aus für die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie durch die örtlichen Räte, die staatlichen, genossenschaftlichen und privaten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,